

Wien, im Oktober 2022

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Doppelversicherung nach Umzug

Ein Mitglied wandte sich mit folgendem Sachverhalt an die RSS:

Zwei Kunden seien in der Wohnung des einen zusammengezogen, der neu einziehende habe seine Haushaltsversicherung nicht vor dem Umzug gekündigt, weshalb diese nun auch für die neue Wohnung gelte. Besteht dennoch ein Kündigungsrecht, weil doch eine Doppelversicherung vorliege?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Diese Frage muss differenziert für die beiden Sparten Sachversicherung und Haftpflichtversicherung beantwortet werden. Grundsätzlich besteht nach den gängigen Versicherungsbedingungen bei Umzug ein Kündigungsrecht nur, wenn der Vertrag vor dem Umzug mit Wirkung des Umzugstages gekündigt wird. Ansonsten geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung, genauer die Sachen in der neuen Wohnung über.

Für die Sachversicherung wäre dann die Frage zu klären, ob die Versicherungssumme des alten Vertrags auch unter Berücksichtigung der neu eingebrachten Fahrnisse ausreichend ist. Wenn ja, liegt eine echte Doppelversicherung vor und könnte der neu eingebrachte Vertrag gekündigt werden.

Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung gibt es grundsätzlich kein Kündigungsrecht wegen Doppelversicherung, da dort die Versicherungssummen den Versicherungswert nicht iSd § 59 VersVG übersteigen. Vielmehr stehen dort den Kunden (unter der Prämisse der gegenseitigen Mitversicherung) im Schadenfall beide Versicherungssummen kumulativ zur Verfügung.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at